

**VERORDNUNG ZUR BESTIMMUNG EINES SCHON-
GEBIETES ZUR SICHERUNG EINER KÜNFTIGEN
TRINKWASSERVERSORGUNG AUS DEM GRUND-
WASSER IM BEREICHE VON TEILEN DER GEMEIN-
DEN ROHRENDORF, GEDERSDORF, ETZSDORF-
HAITZENDORF, GRAFENWÖRTH UND HADERS-
DORF-KAMMERN**

6900/52-0 Stammverordnung 74/76 1976-07-27
Blatt 1 und 2

6900/52-0

Ausgegeben am
27. Juni 1976

Jahrgang 1976
74. Stück

**Verordnung des Landeshauptmannes
von Niederösterreich vom 16. Juni 1976 zur Bestimmung
eines Schongebietes zur Sicherung einer künftigen Trink-
wasserversorgung aus dem Grundwasser im Bereiche von
Teilen der Gemeinden Rohrendorf, Gedersdorf, Etsdorf-
Haitzendorf, Grafenwörth und Hadersdorf-Kammern**

Für den Landeshauptmann:

Bierbaum
Landesrat

6900/52-0

Auf Grund des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers in den im § 2 bezeichneten Teilen der Gemeinden Rohrendorf, Gedersdorf, Etsdorf-Haitzendorf, Grafenwörth und Hadersdorf-Kammern sind in diesem Schongebiet

1. a) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung des Betriebes von Sand-, Schotter- und Lehmgruben,
- b) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung sowie der Betrieb von Anlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit einem Stockpunkt unter +25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 Liter oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen,
- c) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (Haus- und Industriemüll, Schlacke, Schutt und dgl.),
- d) die Lagerung, Verwendung und Beförderung radioaktiver Stoffe,
- e) die Durchführung unterirdischer Sprengungen,
- f) die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Campingplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen

an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden und

2. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chem. oder biolog. nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaß anfallen oder verwendet werden, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährdet, der Wasserrechtsbehörde unter Anschluß geeigneter Planunterlagen

anzuzeigen.

§ 2

Als Grundwasserschongebiet gilt das von den im folgenden genannten Grenzen umschlossene Gebiet:

Westgrenze:

Feldweg, ausgehend von der Brücke über das Krems-Umleitungsgerinne unmittelbar unterhalb der Einmündung der Grafenlacke (Landersdorfer Arm) nach Altweidling, dort entlang der Landesstraße 7012 Richtung Neuweidling. Von der Landesstraße 7012 nordöstlich abzweigend über einen Feldweg, welcher die Landeshauptstraße 45 und weiters die ÖBB-Strecke Tulln–Krems bei Bahnkilometer 25,90 kreuzt und bis zur Bundesstraße B 35 führt.

Nordgrenze:

Bundesstraße B 35 vom vorhin erwähnten Feldweg bis zur Abzweigung der Landesstraße 7015 und diese entlang nach Diendorf.

Ostgrenze:

Landesstraße 7016 und 7012 von Diendorf nach Haitzen-
dorf, die Landeshauptstraße 45 überquerend bis zur
Brücke über dem Mühlenkamp und diesen entlang bis
Jettsdorf. Der von Jettsdorf nach Süden führende Feldweg,
beginnend bei der Brücke über den Mühlenkamp, über
die Kote 192 "Kleines Kreuz" bis zum Donauhochwasser-
schutzdamm.

Südgrenze:

Donauhochwasserschutzdamm von der Kreuzung des Feld-
weges von "Obere Kammerweise" zur "Großen Au" mit
dem Damm, diesen entlang in östlicher Richtung bis zur
Brücke über das Krems-Umleitungsgerinne unmittelbar
unterhalb der Einmündung der Grafenlacke.

§ 3

Soweit die im § 2 angeführten Grenzen entlang von Ver-
kehrsflächen und Eisenbahnlinien führen, bleiben Bahn-
und Straßengrund außerhalb des Grundwasserschongebietes.

§ 4

Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, bei den
Bezirkshauptmannschaften Krems und Tulln, bei den Ge-

meindeämtern Rohrendorf, Gedersdorf, Hadersdorf-Kammern, Etsdorf-Haitzendorf und Grafenwörth, sowie beim Bauamt des Magistrates der Stadt Krems sind Karten, aus denen die im § 2 beschriebenen Grenzen des Grundwasserschongebietes ersichtlich sind, während der für den allgemeinen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 5

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 WRG 1959 bestraft.

